

## **1. Mindestangaben**

Die RNG benötigt bestimmte Mindestangaben, um das Netzanschlussbegehren prüfen zu können und – entsprechend der beabsichtigten Anschlussnutzung – eine Prognose der verfügbaren Leitungskapazitäten erstellen zu können.

Zusätzlich zu den auch bei Anschlussbegehren am Nieder- und Mittelspannungsnetz notwendigen Angaben ergeben sich je nach der Größe der angefragten Anlage weitere spezifische Angaben. Dazu zählen folgende technische Basisdaten:

- Anlagenkonzept
- beabsichtigte Betriebsweise
- Anschlusskonzept
- technische Daten der Generatoren, Maschinen- und Eigenbedarfstransformatoren, Kabel bzw. Freileitungen, Eigenbedarfsanlagen

Einzelheiten über die technische Auslegung und Errichtung des Netzanschlusses müssen in Abstimmung zwischen den beteiligten Parteien festgelegt werden. Die RNG wird ihre sich daraus ergebenden Einzelfallvorgaben angemessen, diskriminierungsfrei und transparent halten.

## **2. Netzanschlussvertrag**

Der Anschluss eines Kraftwerkes an die RNG-Hochspannungsnetze bedarf aufgrund der Gegebenheiten in diesen Strom-Netzen einer individuellen Betrachtung. Die Bedingungen für den Netzanschlussvertrag einschließlich der Vertragsgegenstände gemäß § 4 Abs. 4 KraftNAV und der technischen Mindestanforderungen gemäß § 19 Abs. 1 EnWG werden deswegen in Abstimmung zwischen den beteiligten Parteien festgelegt. Die RNG wird ihre sich daraus ergebenden Vorgaben angemessen, diskriminierungsfrei und transparent halten.

## **3. Netzschemaplan und Netzauslastung**

Selbstverständlich erläutert die RNG der Regulierungsbehörde oder einem Unternehmen, das ein Anschlussbegehren glaubhaft versichern kann, den Netzschemaplan bei Bedarf und stellt ihnen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie uns hierzu über die Email-Adresse [info@rng.de](mailto:info@rng.de).